- 65. 1. Stehen die Vorschriften, welche den Berjährungserwerd der ber Aushebung im Wege der Gemeinheitsteilung unterliegenden Rechte untersagen (Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 164, Deflaration dazu vom 31. März 1841, Art. 12 des Gesetzes vom 2. März 1850), auch der sog. translativen Ersitzung bereits bestehender derartiger Rechte, wenn sonst deren Übergang auf einen anderen Bezrechtigten mönlich ist, entgegen?
- 2. Leben dingliche Rechte, welche nach §. 73 der Grundbuchsordnung vom 5. Mai 1872 wegen unterbliebener Eintragung gegen "Dritte" nicht geltend gemacht werden können, wieder auf, wenn das Grundstück von einem "Dritten", der es nach dem 1. Oktober 1873 erworden hatte, in das Eigentum einer vor diesem Tage dinglich vervflichtet gewesenen Verson zurückhert?
- V. Civilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1888 i. S. Königl. preuß. Fiskus (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. V. 224/88.
 - I. Landgericht Bromberg.
 - IL Cherlandesgericht Bofen.

Der Berufungsrichter hat den beklagten Fiskus verurteilt, anzuserkennen, daß den Klägern als Eigentümern des Grundstückes Luczsmin 48 das Accht zustehe, das den Piaseczno-See mit dem Stoczno-See verbindende Struga-Fließ zu befahren und zu besischen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden. Im einzelnen ergiebt sich das Sachverhältnis aus den

Gründen:

"1. Der Berusungsrichter legt aus thatsächlichen, zu Bedenken in rechtlicher Beziehung keinen Anlaß gebenden und vom Revisionskläger nicht angesochtenen Erwägungen die Verschreibung vom Jahre 1780, durch welche der Fiskus dem Kloster zu Koronowo die Fischereigesrechtigkeit auf einer Anzahl siskalischer Seen nehst einer Fischereikate in Erbpacht gab, und den Vertrag vom Jahre 1832, durch welchen die das Vermögen des inzwischen aufgehobenen Klosters verwaltende Behörde das durch jene Erbverschreibung begründete Fischereirecht auf fünf der Seen, darunter dem Piasezzos und dem StocznosSee, nehst der Fischereikate der Semeinde Luczmin in Untererdpacht gab, dahin aus, daß durch diese Verträge die Fischereigerechtigkeit auf den beiden ges

nannten Seen, als auf zwei miteinander zusammenhangenden Seen, folglich auch auf dem sie verbindenden, wenngleich nicht besonders genannten Struga-Fließe, verliehen worden sei. Die Gemeinde Luczmin hat die Fischereigerechtigfeit durch Vertrag aus den Jahren 1842/44, aber ohne die nach &. 35 A.L.A. II. 7 erforderliche Einwilligung der Gerichtsobrigkeit, an Ropczynski verkauft; nach mehreren weiteren Beräußerungen ift fie im Jahre 1870 von den Klägern burch läftige Berträge erworben worden. Kopczynski und bessen Nacherwerber haben bie Rischereigerechtigkeit, insbesondere auch auf dem Struga-Fließe, bis jum Jahre 1886 ungeftort ausgenbt. Auf einem nach ber Beräußerung burch Ropczynsti für die Fischereigerechtigkeit angelegten Spothekenfolium, Luczmin 48, ift ber Besittitel für bie Rlager be-Rach Burudführung biefes Sypothetenfoliums auf bas richtiat. Steuerkatafter weift basselbe als Bestandteile bes Besitzumes die Ratnerstelle und die Fischereigerechtigkeit nebeneinander auf. Berufungsrichter erachtet hiernach den Ubergang der Fischereiberechtigung auf die Rläger für erfolgt, indem ber bem Beräußerungsvertrage der Gemeinde Luczmin anhaftende Mangel der obrigfeitlichen Genehmigung baburch, daß die Gemeinde von ihrem Ructforberungsrechte mahrend ber breißigjährigen Berjahrungefrift feinen Gebrauch gemacht habe, geheilt fei, andererseits dem Ropczynski und bessen Rechtsnachfolgern, ben Klägern, Die bis fpateftens jum Jahre 1874 vollendete außerordentliche (30 jährige) erwerbende Verjährung zur Seite stehe. Db gegen die erstere Annahme ein begründetes Bedenken baraus hergeleitet werben kann, daß ber &. 85 A.C.R. II. 6 die ohne bie erforberliche Genehmigung der Auffichtsbehörde von einer Rorporation vorgenommene Beräußerung für nichtig erklärt, bedarf nicht ber Untersuchung, benn bie Berufung auf die erwerbende Berjährung allein genügt schon, um die Entscheidung zu halten. Dag ber Rechtsbesit bes Ropczynsti, ba er sich auf einen den gesetlichen Borschriften nicht genügenden Erwerbstitel stütte, eine unrechtfertiger im Sinne bes &. 14 A.Q.R. I. 7 war, steht nach konstanter Rechtsprechung bem Erwerbe burch breißigjährige Ersitzung nicht entgegen,

vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bb. 1 §. 177 Note 6; Eccius, Breuß. Privatrecht Bb. 3 §. 177 Note 99,

und der Ansicht des Revisionsklägers, daß die Vollendung der Ersitzung durch Art. 12 des Ergänzungsgesetzes zur Gemeinheitsteilungsordnung

vom 2. März 1850 ausgeschlossen werbe, kann für den vorliegenden Fall nicht beigetreten werden. Der &. 164 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 verbietet, bag "neue Gemeinheiten, beren Aufhebung die jetige Ordnung bezweckt", anders als durch schriftlichen Bertrag errichtet werden. Die Deklaration vom 31. März 1841 bezeichnet es (g. 1) als ben Inhalt biefer Borfchrift ("in Gemäßheit bes §. 164 ber Gemeinheitsteilungsordnung"), daß auch burch Berjährung berartige Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche jur Zeit ber Bublikation ber Gemeinheitsteilungsordnung noch nicht rechtsquiltig bestanden, nicht mehr begründet werden können. Der Art. 12 bes Gefetes vom 2. März 1850 behnt ben &. 164 ber Gemeinheitsteilungs= ordnung, unter Wiederholung feines Inhaltes, auf die nach Art. 1 bes neuen Gefetes aufzuhebenden Gemeinheiten, barunter bie auf Dienftbarkeit (nicht bloß auf Grunddienftbarkeit) beruhende Rischerei in stehenden und Privatgewässern, aus und fügt, im Anschlusse an die Deklaration vom 31. März 1841, hinzu: "In Ansehung biefer Bemeinheiten wird baber ber Lauf ber erwerbenden Berjährung, wenn eine solche noch stattfinden könnte, mit dem Tage, an welchem bieses Gefet in Rraft tritt, unterbrochen." Wortlaut und flarliegender Zwed biefer Borfchriften ichließen nur bas Entftehen neuer Gemeinheiten berjenigen Art, beren Befeitigung bie Bemeinheitsteilungsgefete anftreben, auf anderem Wege als bem bes schriftlichen Vertrages, insbesondere auf dem Wege der Ersitzung, aus. Was aber vorliegend ben Gegenstand ber Ersipung bilben foll, ift feine neue Gemeinheit (Dienstbarkeit), sondern, wie der Berufungsrichter ausbrücklich feststellt, das von der Gemeinde Luczmin an Ropczynisti verfaufte, also eben das ihr im Jahre 1832 übertragene, schon seit bem Jahre 1780 aus dem Eigentume bes Fistus an den Fischereiwäffern losgelöfte, selb= ständig und veräußerlich bestehende Fischereirecht. Die Rläger beanipruchen nicht eine neue besondere Belaftung bes fistalischen Grundeigentumes, sondern nur die Befugnis, das feit 1780 bestehende Recht an Stelle ber früheren Berechtigten, in gleichem Umfange und unter gleichen Bedingungen wie biefe, für fich geltend zu machen und auszunben. Die Zulässigfeit einer berartigen "translativen" Erfitung dinglicher Rechte ist schon früher vom Reichsgerichte anerkannt worden, bal. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 213.

und ihr stehen die erwähnten Vorschriften der Gemeinheitsteilungs= E. b. N. G. Enisch, in Civill. XXII. gesetze in dem Falle, wenn es sich, wie hier (vgl. zu 2.) um den Übergang eines bestehenden subjektiv=persönlichen Rechtes von einer Hand in die andere handelt, ebensowenig entgegen, als in dem Falle, wenn die Besugnis zur Gestendmachung eines subjektiv=dinglichen, der Aushebung im Wege der Semeinheitsteilung unterliegenden Rechtes darauf gestützt wird, daß das berechtigte Grundstück, und mit dem=selben die zugehörige Berechtigung, durch Ersthung erworben worden sei.

2. Der Berufungsrichter nimmt mit Recht an, daß das Fischereisrecht der Aläger keine Grundgerechtigkeit, sondern ein subjektivsperssönliches Recht seine Ausführung, daß die mit dem Fischereisrechte in Erbpacht gegebene Fischereikate zu der Fischerei nicht in dem Berhältnisse eines herrschenden Grundstückes stehe, für dessen wirtschaftliche Bedürfnisse die Fischerei bestimmt wäre, sondern daß umsgekehrt die Rate eine den Zwecken des Fischereibetriebes dienende Nebensache sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dann ist auch die Folgerung nicht abzuweisen, daß das Fischereirecht, wenngleich es schon vor Emanation der Gesetze vom 5. Mai 1872 zu Recht bestand, zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegen Dritte nach §. 73 der Grundbuchordnung der Eintragung dis zum 1. Oktober 1873 bedurfte.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 8 S. 207. Diese Eintragung bei dem belasteten Grundstücke, speziell bei dem hier allein in Betracht kommenden Struga-Fließe ist nicht erfolgt und kann dadurch, daß die Fischereiberechtigung als selbständige Gerechtigkeit auf einem besonderen Grundbuchblatte (Luczmin 48) eingertragen worden ist, nicht ersetzt werden. Denn damit hört die Berechtigung nicht auf, ein dingliches Recht an fremdem Grundstückezu sein, und nur durch die Eintragung bei diesem wird der Zweck des §. 73 der Grundbuchordnung wie des §. 12 des Eigentumsgeses, das Bestehen des Rechtes dem Erwerder des belasteten Grundstückes erkenndar zu machen, erreicht.

Das Struga-Fließ nun durchschneidet einen Bobenabschnitt, die Struga, welcher früherhin Bestandteil des Mühlengutes Kadzionka 1 war. Der Besithtiel dieses Gutes ist im Jahre 1827 auf Grund bescheinigten 44jährigen Besithes für den Fiskus berichtigt worden. Fiskus hat es im Jahre 1838 an Bonin veräußert, für welchen der Besithtiel umgeschrieben worden ist. Bonin hat davon das, die Parzelle "Struga" umsassende Grundstück Kadzionka 2 abgezweigt, welches

im Jahre 1880 Regensbrecht durch Auflassung und Eintragung erworben hat. Dieser hat im Jahre 1886 bie Parzelle "Struga" bem beklagten Kiskus aufgelaffen. Der Berufungsrichter geht zu Bunften bes Beklagten bon ber, feitens ber Rläger allerdings beftrittenen. Vorausfegung aus, bag bas Struga-Fließ ein Bestandteil ber "Struga" und weiterhin des Gutes Kadzionka 1 (später des Grundstückes Kadzionka 2) sei, also nach dem Borstehenden zweimal seit dem 1. Ottober 1873 seinen Eigentümer gewechselt habe. Er versteht aber die Borschrift des & 73 der Grundbuchordnung, daß das bis zum 1. Oktober 1873 nicht eingetragene Recht britten Versonen gegenüber nicht geltend gemacht werden konne, dahin, daß das Recht bei einem nach diesem Termine erfolgenden Übergange bes belafteten Grundstückes auf einen Dritten trot ber unterbliebenen Gintragung nicht erlofche, fonbern nur ruhe, und zwar bis bahin, daß bas Grundstück wieber in bas Eigentum einer Person gelange, welche als Dritter im Sinne des Gesetes nicht anzusehen sei. Dies treffe bei bem Beklagten zu, ba er auch schon einmal vor dem 1. Oftober 1873, nämlich bis zum Jahre 1838, Eigentümer bes belafteten Grundstückes gewesen und außerdem felbst Konstituent bes Rechtes fei.

Diese Ausführung ift rechtsirrtumlich; sie beruht auf ungenügender Unterscheidung der dem Konstituenten einer dinglichen Laft auf Grund bes tonftituierenden Bertrages obliegenden verfonlichen Berpflich= tung von ber binglichen Laft felbft. Die vertragsmäßige Berpflichtung bes Fistus, für bie Möglichfeit fortwährender Ausübung bes Fischereirechtes einzufteben, bestand nur seinem Mittontrabenten, bem Kloster Koronowo, gegenüber. Db biese vertragsmäßige (perfönliche) Verpflichtung trot ber unterbliebenen Eintragung bes Rechtes noch fortwirke, bedarf nicht ber Untersuchung, benn in die perfonlichen Rechte bes Klosters aus bem Vertrage von 1780 find die Kläger nicht eingetreten. Diese Wirtung wurde nicht einmal (ohne besondere Ceffion ber Bertragsrechte) einem gultigen Raufvertrage über bas Kischereirecht, als über ein von seiner obligatorischen Grundlage (die ja überhaupt für ein bingliches Recht nicht vorhanden zu sein braucht) völlig abgelöftes Recht beizulegen fein; vollends fann von einem Eintritte in die Bertragsrechte nicht die Rebe fein, wenn die Rlager sich wegen bes bem Vertrage zwischen ber Gemeinde Luczmin und Ropczynski anhaftenben Mangels auf die Ersigung ftugen muffen,

beren Gegenstand persönliche Ansprüche überhaupt nicht sein können. Kommt sonach ber Fiskus den Klägern gegenüber nicht als persönlich verpflichteter Konstituent in Betracht, so kann es sich nur fragen, ob die dingliche Verpflichtung, d. h. diesenige Verpflichtung, welche ihm als früherem Besitzer des dienenden Grundstückes oblag, und welche für den Konstituenten des dinglichen Rechtes keine andere ist, als für jeden anderen Besitzer des belasteten Grundstückes, ihm gegenüber wieder geltend gemacht werden kann, obwohl sie es unzweiselhaft nicht konnte gegen seinen unmittelbaren Gigentumsvorgänger Regenbrecht, der das Grundstück erst erworden hat, nachdem die zum 1. Oktober 1873 die Eintragung verabsäumt worden war. Das ist aber zu verneinen.

Der §. 73 ber Grundbuchordnung läßt allerdings als Folge der bis zu diesem Termine unterbliebenen Eintragung nicht den sofortigen Untergang des dis dahin rechtsgültig bestehenden dinglichen Rechtes eintreten. Das dingliche Recht behält vielmehr seine volle Wirkung, solange das belastete Grundstück nicht in den Besitz eines "Dritten" gelangt. Der disherige Eigentümer, der dies auch nach dem 1. Ofstober 1873 bleibt, muß es auch weiterhin gegen sich gelten lassen, selbst dessen Eintragung auch noch zu einer späteren Zeit gestatten,

vgl. Entsch, bes preuß. Obertrib. Bb. 73 S. 178. 187, Bb. 75 S. 27, Bb. 76 S. 1; Urtt. bes R.G.'s bei Gruchot, Beitr. Bb. 25 S. 417, Bb. 26 S. 1120,

und dasselbe gilt von den Erben des bisherigen Eigentümers, sowie von demjenigen Witerben, der das Grundstück durch Auseinandersetzung mit den ührigen Erben erwirdt (Urt. des R.G.'s vom 19. September 1875 in S. R. w. Forstsiskus Rep. I. 38/85), wie nicht minder von demjenigen Räuser des Grundstückes, welcher die bestehende dingliche Last dem Berechtigten gegenüber vertragsmäßig übernimmt (Urt. des R.G.'s vom 8. Juli 1885 i. S. G. w. W. Rep. V. 20/85). Anders aber, wenn das Grundstück nach dem 1. Oktober 1873 einmal auf eine dis dahin außerhalb des Rechtsverhältnisses stehende, auch nicht durch Erbgang oder vertragliche Übernahme in dasselbe eingetretene Person, einen Dritten im Sinne des Gesetzes, übergegangen ist. Aus dem Begriffe des dinglichen Rechtes als eines solchen, dessenstand die Sache ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers ist (§. 126 A.C.R. I. 2), folgt von selbst und brauchte in den Gesetzen vom 5. Mai 1872 nicht erst ausgesprochen zu werden, daß der frühere

Besitzer, dessen dingliche Verpstichtung eben nur auf dem Besitze des Grundstückes beruhte, durch die Veräußerung von der dinglichen Last frei wird, daß die Last nicht etwa in seiner Person die dahin, daß er einmal tünftig das Grundstück wieder erwerben möge, ohne äußere Wirkungen sortbesteht; es ist somit dei ihm aus der dinglichen Last nichts übrig geblieden, das dei einem solchen Wiederserwerbe wiederaussehen könnte. Kann nun auch dem dritten Erwerber gegenüber die dingliche Belastung nach den Worten des Gesehes nicht geltend gemacht werden, kann solgsich auch der wiedererwerdende frühere Eigentümer Verpslichtungen von dem Zwischenbesitzer nicht überkommen, so muß allerdings das dingliche Recht, sobald das Grundstück nach dem 1. Oktober 1873 Eigentum eines Dritten geworden ist, als vollständig untergegangen angesehen werden.

Der vorliegende Fall, daß das vor dem 1. Oftober 1873 binglich belastete Grundstück nach diesem Termine von einem Erwerber, der bie Belastung gegen sich nicht gelten zu lassen braucht, in bas Gigentum eines früheren Befigers jurudfehrt, liegt rechtlich vollständig gleich mit dem anderen Falle, daß berjenige, welcher bas Grundftud zunächst durch Singularsuccession (als "Dritter"), und deshalb unbelaftet, erwarb, späterhin Universalsuccessor bes Beräußerers wird. Für diefen Fall ift aber schon durch die Urteile des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1886 i. S. F. w. J. Rep. V. 115/85, vom 12. Ja= nuar 1887 i. S. J. w. F. Rep. V. 286/86 und vom 4. April 1888 i. S. Q. w. Q. Rep. V. 21/88 entschieben worben, bag bas bingliche Recht, welches ber Erwerber bes Grundstüdes jur Zeit bes Erwerbes nicht gegen fich gelten zu laffen brauchte, feine Wirkung gegen ihn auch burch die nachträglich eintretende Universalsuccession nicht wieder erlange. In dem letztgenannten Urteile ift auch geradehin gesagt, daß bie Dinglichkeit bes nicht eingetragenen Rechtes (eines Altenteiles) durch den Erwerb des Grundstückes seitens eines Dritten erloschen sei. Der dort entschiedene Fall lag nur insofern anders, wie der gegenwärtige, als bort neben ber verneinten Frage, ob ber "britte" Erwerber bes Grundstudes durch nachträgliche Beerbung bes Beräußerers die dingliche Laft wieder überkommen habe, zugleich die weitere Frage gur Erörterung ftanb, ob er burch vertragsmäßige Übernahme in die Berpflichtung seines Vorbesitzers eingetreten sei, was allerdings als zuläffig anerkannt werden mußte.

3. Nach bem Vorstehenden würde neben der Aufhebung des Berufungsurteiles zugleich in der Sache felbft auf Abweisung ber Rlage zu erfennen sein, wenn die Thatfache feststände, daß der Beflagte bas als belaftet in Anspruch genommene Struga-Fließ im Jahre 1838 veräußert und erft im Jahre 1886 burch Auflaffung von Regen= brecht wiedererworben habe. Das haben aber bie Rlager bestritten und ihrerseits unter Beweisantretung behauptet, bas Mieg fei ftets, also auch nach ber Veräußerung des Gutes Radzionka 1 an Bonin (1838) Gigentum bes Sistus geblieben, sei als Bestandteil von Radsionka 1 und Radzionka 2 niemals im Grundbuche eingetragen gewefen und im Jahre 1886 bem Ristus nicht aufgelaffen worben. Ift bies richtig, ift alfo bas ffließ nicht Beftanbteil ber unftreitig jum Gute Radzionfa gehörig gewesenen und vom Fistus im Jahre 1886 guruderworbenen Landfläche "Struga", so besteht bas Fischereirecht troß der unterbliebenen Eintragung fort, weil dann ein dasselbe aufhebender Eigentumswechsel nach dem 1. Oftober 1873 nicht ftattgefunden hat, und es tann von ben Rlagern nad bem gu 1. Gefagten geltend gemacht werden. Diese Thatsache bedarf daber noch der Prüfung in ber Berufungeinftang. Die Möglichfeit, baß bas Fließ einen anderen Eigentümer habe, als bas angrenzende Grundftud, ift burch die im allgemeinen zu Gunften bes Ufereigentumers fprechende Bermutung nicht ausgeschloffen."